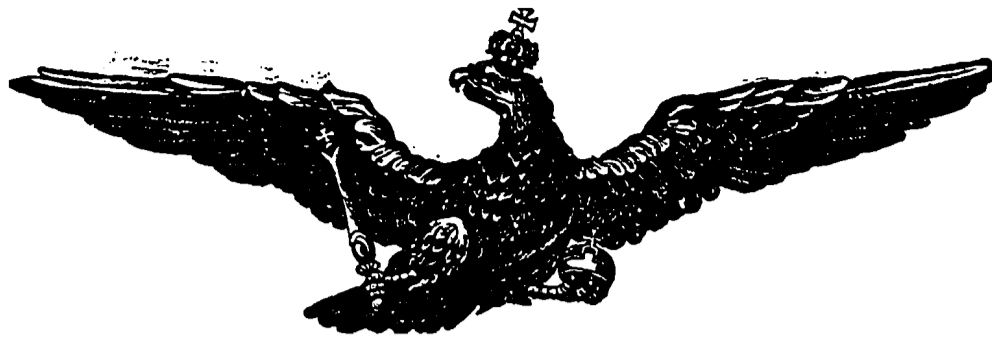


Teltomer Kreisblatt.



Ersteinst
Dienstag, Donnerstag- und
Sonntags.
Abonnementpreis 1 Mark 25 Pf.
pro Quartal.
Abonnementen werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Petit-Zeile
oder deren Raum 20 Pfennige.

Verantwortl. Anstalt Nr. 1371.

Verantwortl. Anstalt Nr. 1371.

77.

Berlin, Donnerstag, den 5. Juli 1888.

32. Jahrg.

Abonnements-Einladung.

Mit der vorigen Nummer begann das I. Quartal 1888 und bitten wir unsere verehrten Leser, die Erneuerung des Abonnements (Preis Mark 25 Pf. excl. Bringerlohn) recht bald bei den Kaiserlichen Postanstalten, den Landbriefträgern oder unseren Expeditoren bewirken zu wollen, damit in der regelmäßigen Zusendung Blattes keine Unterbrechung stattfindet.

Die Expedition.

Amtliches.

Berlin, den 27. Juni 1888.

Auf die im 25. Stück, Seite 247 des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni cr., betreffend die Verloosung von Schuldverschreibungen der procentigen Staatsanleihe von 1868 A wird hierdurch mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß Nummern im Bureau des Landraths-Amtes, des Kreis-Auspostamtes, der Königl. Kreis-Kasse und der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst eingesehen werden können.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Berlin, den 27. Juni 1888.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schlangenbrücke auf der Chaussee von Spandau nach Charlottenburg Behufs Ausbesserung vom 9. bis einschließlich 14. Juli d. J. gesperrt und dadurch die Chaussee von Kuhlleben bis Spandau für Fuhrwerk und Fußgänger unbenutzbar wird.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Bekanntmachung.

Das Garde-Pionier-Bataillon wird am 7. Juli d. J. ein geschickmäßiges Schießen mit scharfer Munition von dem westlichen Ufer der großen Krampe bei Müggelshaus nach dem östlichen abhalten.

Durch diese Übung wird in Folge der abirrenden Beschüsse das Terrain zwischen der Gr.-Krampe—Dahme—dem Seddin-See—der Unterförsterei Fahlenberg und Müggelshaus gefährdet und vor dem Betreten dieses Gebietes hiermit gewarnt.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Berlin, den 2. Juli 1888.

Bekanntmachung.

Der Schlächtermeister J. Köhricht beabsichtigt auf seinem in Zehlendorf, Potsdamerstr. Nr. 2 belegenen, im Grundbuche von Zehlendorf Band I. Nr. 40 verzeichneten Grundstücke nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen eine Schlächtereierei zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Auforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in meinem Bureau hieselbst, Körnerstraße 24, zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der gegen das oben bezeichnete Vorhaben etwa rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hierdurch Termin auf

Mittwoch, den 25. Juli 1888,

Vormittags 11 Uhr,

in meinem Bureau, Körnerstraße 24 hieselbst, mit der Eröffnung anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden Gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Berlin, den 3. Juli 1888.

Bekanntmachung.

Behufs Herbeiführung der Wahlen von Arbeiter-Vertretern der Krankenkassen an Stelle der mit dem 1. Oktober 1888 ausscheidenden für die hier in Betracht kommenden 4 Berufsgenossenschaften

1. Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft Sektion III.,
2. Ostdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft,
3. Expeditions-Berufsgenossenschaft Sektion III.,
4. Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft

erzuche ich die Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises ergebenst, gefälligst umgehend — an der Hand des hierunter abgedruckten mit den erforderlichen Instruktionen versehenen Formulars — für jede der vorstehend genannten Berufsgenossenschaften, soweit dieselben in den dortigen Bezirken in Betracht kommen, eine besondere Nachweisung der betreffenden wahlberechtigten Krankenkassen in zweifacher Ausfertigung aufstellen zu wollen.

Wahlberechtigt sind nach § 42 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 nur die Orts-Betriebs- (Fabrik-) Innungs- und Knappschaftskassen und zwar nur dann, wenn sie mindestens 10 in den Betrieben der hierbei in Betracht kommenden Genossenschaften beschäftigte versicherte, stimmberichtigte Personen als Mitglieder haben, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber (§ 45 des citirten Gesetzes). Nicht wahlberechtigt sind die Baukrankenkassen und die eingeschriebenen Hilfskassen.

Bezüglich der Genossenschaften, für welche in den Bezirken Krankenkassen nicht in Betracht kommen, sind Befat-Anzeigen zu machen.

Der Einreichung der Nachweisungen und Befat-Anzeigen sehe ich bis spätestens zum 15. Juli d. J. entgegen.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

1. Staat:
2. Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde:
3. Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde:
(Stadt, Stadtkreis, Landkreis, Amtshauptmannschaft etc.)

Berufsgenossenschaft

(Für jede Berufsgenossenschaft ist ein besonderes Nachweisungs-Formular auszufüllen.)

Nachweisung

der im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen, für die Wahl von Arbeitervertretern in der obenbezeichneten Berufsgenossenschaft wahlberechtigten Krankenkassen.

(§ 42 des Unfallversicherungs-Gesetzes.)

Zählende Nr.	Genauere Bezeichnung der Kasse.	Sitz der Kasse.	Anzahl der Kassenmitglieder, welche in Betrieben von Mitgliedern der obenbezeichneten Berufsgenossenschaft als versicherte Personen beschäftigt sind.	Bemerkungen.
	(Die Bezeichnung muß mit dem in dem Kassenstatut genehmigten Namen der Kasse übereinstimmen.)	(Bei größeren Städten ist auch Straße und Hausnummer des Kassen-Bezirks-Vorstandsbüreaus anzugeben.)		
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

- a) „Wahlberechtigt“ und in die Nachweisung aufzunehmen sind: Alle Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Krankenkassen und Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in Betrieben von Mitgliedern der obenbezeichneten Berufsgenossenschaft beschäftigte versicherte Personen angehören.
- b) „Nicht wahlberechtigt“ und in die Nachweisung nicht aufzunehmen sind:

1. Krankenkassen, welchen weniger als zehn in den Betrieben der Genossenschafts Mitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören;
2. die eingeschriebenen Hilfskassen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht (§ 75 des Krankenversicherungsgesetzes);
3. die Gemeindekrankenversicherung.

c) In Spalte 4 ist nicht die Gesamtzahl aller Kassenmitglieder einzutragen; es ist vielmehr nur die Zahl der für die am Kopfe der Nachweisung bezeichneten Berufsgenossenschaft in Betracht kommenden Kassenmitglieder zu berücksichtigen. Gehören z. B. zu einer Ortskrankenkasse 100 Expeditions- und Kellereiarbeiter, 80 Fuhrwerksbetriebsarbeiter und 60 Baggerarbeiter, so ist die Kasse in die Nachweisung für die Expeditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft nur mit „100“ Kassenmitgliedern, in die Nachweisung für die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft mit „80“ und in die Nachweisung für die betreffende Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft mit „60“ Kassenmitgliedern einzutragen.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist eine kurze, gemeinschaftliche Anleitung für das Verfahren bei Aufgrabungen, sowie zum Konserviren vor- und frühgeschichtlicher Alterthümer herausgegeben worden, welche das bei E. S. Mittler & Sohn (Königliche Hofbuchhandlung) zu Berlin, Kochstraße 68/70, erschienene „Merkbuch, Alterthümer aufzugraben und aufzubewahren“

enthält. Dasselbe giebt nach kurzem chronologischen Ueberblick über die vorgeschichtlichen Zeitabschnitte und einer Uebersicht über die hauptsächlichsten Arten der vorgeschichtlichen Alterthümer eine Unterweisung in Betreff der wichtigsten, bei Auffindung und Beschreibung derselben zu berücksichtigenden Umstände, alsdann eine Unterweisung zur Untersuchung der Fundstätten und eine Anleitung zur Konservirung der Fundstücke sammt Anhang mit Rezepten und Fragebogen.

Das „Merkbuch“ erscheint in einfacher Ausstattung zum Ladenpreise von 40 Pf., in besserer Ausstattung zum Ladenpreise von 60 Pf. für das Exemplar. Der Herr Minister hat die Hoffnung ausgesprochen, es werde das Büchlein nicht allein an allen Stellen, welche dienstlich in die Lage kommen, vor- und frühgeschichtliche Fundort aufgraben zu müssen, Eingang finden, sondern auch in die Hände aller Vereine, Gesellschaften und Privatleute gelangen, welche sich mit Aufgrabungen und Sammeln solcher Alterthümer systematisch oder gelegentlich befassen.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Personal-Chronik.

Der ehemalige Unteroffizier Wilhelm Friß zu Steglitz ist als Nachwächter der Gemeinde Steglitz gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Nichtamtliches.

Unser Kaiser empfing am Montag den Grafen Herbert Bismarck, den Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrathes Hermes und den Oberkammerer Grafen Stolberg-Bernigerode und unternahm am Abend einen fast 4 stündigen Spazierritt. Dienstag nahm der Kaiser die laufenden Vorträge entgegen und empfing eine größere Zahl von Offizieren. — Prinz und Prinzessin Heinrich von Preußen haben an den Bürgermeister von Kiel einen Erlaß gerichtet, in welchem sie für den herzlichsten Empfang bei ihrem Einzuge in Kiel den wärmsten Dank sagen. — König Albert und Königin Carola von Sachsen treffen heute in Berlin ein und nehmen bis morgen im Königl. Schlosse Wohnquartier. Morgen reisen die Majestäten zur Eröffnung der deutschen Abtheilung in der Kopenhagener Ausstellung weiter.

Zur Reise des Kaisers nach Petersburg wird jetzt mitgetheilt, daß dieselbe definitiv am 13. Juli stattfindet und zwar an Bord der Yacht „Hohenzollern“, deren Kommandeur Prinz Heinrich ist, und in Begleitung eines Kriegsgeschwaders, über welches der Kaiser als Contre-Admiral selbst den Befehl übernimmt. — Ferner verlautet, daß später Prinz Heinrich die Höfe von Kopenhagen und Stockholm zu politischen Zwecken besuchen soll.

Fürst Bismarck wird sich dieser Tage zunächst zu kurzem Aufenthalt nach seinem Stammgute Schönhausen begeben, von dort noch einmal nach Berlin zurückkehren und dann nach Friedrichsruhe zu längerem Aufenthalt übersteden. Dort wird er demnächst den Besuch des italienischen Ministerpräsidenten Crispi empfangen.

Zum Minister des Innern ist von Sr. Majestät dem Kaiser der bisherige Unterstaatssekretär in diesem Ministerium Herrfurth ernannt worden.

Die Krankheitsgeschichte Kaiser Friedrichs ist von den beteiligten Ärzten jetzt in offizeller Form zusammengestellt. Das Manuscript wird indessen noch streng geheim gehalten, und alle angeblichen Mittheilungen daraus sind lediglich werthlose Vermuthungen.

Der Bundesrath in Berlin wird Ende dieser Woche seine Sommerferien beginnen. Das Gesetz über die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter wird erst im Herbst definitiv festgestellt werden.

Behufs Aufhebung oder Wilderung des Patzwanges hatten die Straßburger und Necker Handelskammern beschlossen ein Immediatgesuch an den Kaiser einzureichen. Inzwischen hat sich die Nordd. Allg. Ztg. an leitender Stelle sehr scharf gegen diese im Reichslande gewünschte Aufhebung ausgesprochen. Das zitierte Blatt schreibt: „Man hat in Elsaß-Lothringen nichts gethan, um unsere Uneinigkeit zu gewinnen, wohl aber Vieles, um uns abzustößen. Dieses Verhalten hat auf die Dauer nothwendig einen Einfluß auf die Wege und Ziele der deutschen Regierung. Das Reich kann den Elsaß-Lothringern nicht nachlaufen und um ihre Gunst werben, seine Politik hat sich darauf zu beschränken, die Maßregeln zu ergreifen, welche zum Schutze unserer